

(Staatsminister Dr. Graf Balthus v. Eckardt.)

A) Die Regierung hat es zu begrüßen, daß durch die Arbeiten Ihrer Gesetzgebungsdeputation über eine größere Anzahl wichtiger Punkte Einverständnis erzielt worden ist. Es bestehen aber doch noch einige Meinungsverschiedenheiten zwischen uns und Ihrer Deputation.

Ich hebe hier hervor die Einführung der sogenannten kurzen Anfragen. Die Regierung verspricht sich, wie sie schon in der Deputation erklärt hat, von den kleinen Anfragen keine Geschäftsvereinfachung. Nicht nur der Regierung wird aus der Beantwortung der Anfragen vermehrte Arbeit erwachsen — das würde schließlich ertragen werden müssen —, sondern auch das Arbeitsgebiet des Hohen Hauses selbst würde sich unbedingt erweitern. Die verschiedenen Fraktionen würden in einen gewissen Wettlauf beim Einbringen der kurzen Anfragen eintreten — das wird meines Erachtens die Entwicklung der Dinge sein —, es werden infolgedessen eine große Reihe von Fragen gestellt werden, die unter der gegenwärtigen Regelung der Dinge sich nicht zu einer Interpellation verdichtet haben würden, sondern im Busen der einzelnen Herren verwahrt geblieben wären. Das Endergebnis also würde das Gegenteil einer Geschäftsvereinfachung sein.

Weiter, meine Herren, hat die Deputation beschlossen — § 25 des neuen Entwurfs —, daß Beschwerden nur für unzulässig sollen erklärt werden können, wenn sie unklar sind oder die Bescheinigung der angeführten Tatsachen vermissen lassen oder beleidigende Äußerungen enthalten. Eine solche Vorschrift, meine Herren, muß selbstverständlich zu einer Verschiedenheit der Übung führen. Insbesondere werden die beiden Hohen Kammern vielfach und wesentlich mehr als jetzt in ihrer Beurteilung der Bittgesuche und Beschwerden voneinander abweichen. Letztere werden also in beiden Kammern verschieden zensuriert werden, und die Regierung wird dann nicht wissen, was sie als Willensmeinung der Ständeversammlung ansehen soll. Das muß meines Erachtens zu einer Wertminderung des Petitionsrechts selbst führen, und das wird wohl am allerwenigsten im Interesse der Stände selbst liegen.

In beiden Fragen muß ich deshalb im Interesse einer Verständigung über die neue Landtagsordnung das Hohe Haus bitten, den Vorschlägen Ihrer Deputation nicht zu folgen.

Im übrigen, meine Herren, muß sich die Regierung eine endgültige Stellungnahme zu den Vorschlägen der Gesetzgebungsdeputation überhaupt noch im weiteren Verfahren vorbehalten. Insbesondere muß die Regierung erst abwarten, welchen Wortlaut die neuen Geschäftsordnungen der beiden Hohen Kammern erhalten werden,

da sich erst dann überschauen lassen wird, ob die in der alten Landtagsordnung der Regierung eingeräumten Rechte, an deren Aufrechterhaltung die Regierung, wie Sie ihr nicht verdenken werden, selbstverständlich das größte Interesse hat, in ausreichendem Umfange gewahrt sind.

Präsident: Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Philipp.

Abgeordneter Dr. Philipp: Meine Herren! Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung zu den §§ 30, 31 und 32 des Entwurfs der Landtagsordnung, wie er aus der Gesetzgebungsdeputation herausgekommen ist. Es handelt sich um das Ständische Archiv und die Bücherei.

Meines Erachtens ist dort die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Benutzung unseres Ständischen Archivs nicht genügend berücksichtigt. Ich verweise nur auf § 30 Abs. 3. Nach diesem können gemeinschaftliche Akten beider Kammern nur mit Genehmigung beider Präsidenten benutzt werden. Das ist insofern eine merkwürdige Bestimmung, als die gemeinschaftlichen Akten beider Kammern im wesentlichen aus der Zeit vor unserer Verfassung, also vor 1831, stammen und diese für die wissenschaftliche Forschung in erster Linie in Betracht kommen. Es liegt also in dieser Bestimmung für die Benutzung der Akten des Ständischen Archivs eine größere Engherzigkeit vor, als wir sie beim Hauptstaatsarchiv haben, wo tatsächlich die Akten bis 1831 benutzt werden dürfen.

Ich hatte deshalb die Absicht, zu § 30 einen Antrag zu stellen. Mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses will ich darauf verzichten. Damit aber bei den weiteren Beratungen der Landtagsordnung in der Ersten Kammer diese Dinge berücksichtigt werden können, werde ich wenigstens den Antrag verlesen. Meines Erachtens empfiehlt es sich, dem § 30 noch zwei Absätze 5 und 6 hinzuzufügen; die könnten etwa folgenden Wortlaut haben:

(5) „Der historische Teil des Archivs, zunächst die Landtagsakten aus der Zeit vor dem ersten konstitutionellen Landtag, dürfen unter Aufsicht des Beamten für die Ständische Bücherei zu wissenschaftlichen Zwecken benutzt werden. Der Genehmigung der Präsidenten und der Zustimmung der Regierung bedarf es dazu nicht.“

(6) Die Präsidenten können mit Zustimmung der Regierung weitere Bestände des Archivs, die nur noch von vorwiegend geschichtlicher Bedeutung sind, für die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken dem historischen Teile des Archivs überweisen.“

Es könnte dann im § 32 der Abs. 4 fortfallen.

Nun noch eine Kleinigkeit. Es ist in der Landtagsordnung viel verdeutscht worden. Man hat das „Di-